

einschließlich des Umweltschutzes, wachsende Bedeutung als Bestandteil der Wirtschafts- und Sozialpolitik in ihrer untrennbaren Einheit. Die Naturreichtümer, die nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen, unterliegen der Inanspruchnahme, Beeinflussung und Nutzung. In der sozialistischen Gesellschaft sind die Voraussetzungen gegeben, die Produktivkräfte planmäßig so zu entwickeln, daß sie zu einer Steigerung der Nutzbarkeit der Natur und ihrer Reichtümer führen und die Erhaltung, Verbesserung und Verschönerung der natürlichen Umwelt des Menschen gewährleisten. Der Stoffwechselprozeß der Menschen mit der Natur erfolgt in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft im Rahmen der Prozesse der Intensivierung der Volkswirtschaft, ist voll eingeordnet in den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß. Dabei bilden die rationellste Nutzung der Naturreichtümer, die Umweltgestaltung und der Umweltschutz ihrerseits wichtige Faktoren der Intensivierung. Sozialistische Landeskultur ist zugleich Element der Entwicklung einer sozialistischen *→ Lebensweise* der Bürger. Die sozialistische Landeskultur wird unter Verantwortung der Volksvertretungen als eine gemeinsame Aufgabe aller Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, der Ausschüsse der Nationalen Front und der gesellschaftlichen Organisationen sowie aller Bürger planmäßig gestaltet. Das L. fixiert rechtlich verbindlich die notwendigen Zielstellungen, Ordnungen, Organisationsgrundsätze und Normen für das Verhalten und Zusammenwirken der Verantwortlichen, die Verantwortlichkeit für die Sicherung der Komplexität der Maßnahmen der sozialistischen Landeskultur sowie für deren Einordnung in die Volkswirtschaft und andere gesellschaftliche Bereiche. Dabei erlangen die internationalen Aspekte der sozialistischen Landeskultur im Rahmen der *→*

*sozialistischen ökonomischen Integration* wachsende Bedeutung. Außerdem erfordert der Schutz der Umwelt international abgestimmte Maßnahmen auf der Grundlage der Politik der *→ friedlichen Koexistenz*. Das L. wird in Ergänzung und Konkretisierung der Normen der Landeskulturgesetzgebung vor allem im Komplex wirksam über: Normen des Staatsrechts und des Verwaltungsrechts (System, Aufgaben, Befugnisse der Staatsorgane bei der Leitung und Planung), des Wirtschaftsrechts (Zweigleitung, Planung, Aufgaben und Befugnisse der Wirtschaftsorgane), des LPG- bzw. Agrarrechts (Umweltschutzerfordernisse in der Landwirtschaft) sowie des Völkerrechts. Das L. steht in Wechselbeziehungen mit den Rechtsnormen, die die gesellschaftlichen Verhältnisse bei der umfassenden Nutzbarmachung der einzelnen Naturreichtümer zum Gegenstand haben, vor allem dem Bodenrecht, dem Wasserrecht und dem Bergrecht. Wechselbeziehungen bestehen auch zu den Rechtsnormen über die Gestaltung und den Schutz der baulichen und technologischen Umwelt sowie der Arbeitsumwelt.

Landesverteidigung: wesentlicher Teil der Politik eines Staates zum Schutz seiner Bürger, der staatlichen Souveränität und der nationalen Unabhängigkeit mit vorwiegend militärischen Mitteln. Sie stützt sich auf die materiellen Möglichkeiten des Staates, auf die politisch-moralischen Potenzen der Bevölkerung und die Fähigkeit der bewaffneten Kräfte, den bewaffneten Schutz den Erfordernissen des modernen Krieges entsprechend zu verwirklichen. Sie stützt sich außerdem auf die Möglichkeiten der Koalitionspartner. Die sozialistische L. ist der organisierte bewaffnete Schutz eines sozialistischen Staates bzw. einer sozialistischen Staatenkoalition gegen eine imperialistische Aggression. Die L. der DDR